

5. Zur Präponderanz des Vorsatzteiles - Die Kategorie eines "an und für sich" strafbaren Verhaltens als Rechtfertigung der Sonderbehandlung.....	20
6. Unrechtsschwerpunkt des Vorsatzteiles aufgrund der Auffassung des Erfolges als objektiver Bedingung der Strafbarkeit.....	23
a) Die Einordnung des Erfolgs beim herkömmlichen fahrlässigen Erfolgsdelikt .....	23
b) Das Moment des "Zufalles" und seine funktionale Bedeutung im strafrechtlichen Systemzusammenhang.....	26
7. Präponderanz des Vorsatzteiles aufgrund der "Offenheit" des normalen fahrlässigen Erfolgsdeliktes .....	27
a) Zur Dogmatik des Fahrlässigkeitsdeliktes .....	27
b) Fahrlässigkeit und Finalität - Zur relativen Strukturgleichheit von Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	28
c) Der subjektive Tatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes .....	32
8. Der Zusammenhang von "erwünschter Zielsetzung" und Abweichung des Geschehens beim Fahrlässigkeitsdelikt.....	39
a) Motiv, Art und Weise der Motivation - Untrennbarkeit der Gegenseitigkeit .....	41
b) Die fehlgehende Exklusivität der Gleichsetzung von Finalität und Vorsatz.....	42
9. Zwischenergebnis - Die Pflichtverletzung als Anknüpfungspunkt vorätzlicher und fahrlässiger Realisation des Tatbestandes .....	43
a) Die Pflichtverletzung als Ausgangspunkt der Tatbestandsverwirklichung .....	45
b) Verschiedene Grade der Fahrlässigkeit - Strafzumessungsrelevante Gesichtspunkte.....	47
10. Ergebnis und Zusammenfassung.....	48
II. Zur Problematik der Strafbarkeit des Versuches im Bereich der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen mit strafbegründender besonderer Folge.....	49
1. Die fehlende Anordnung der Versuchsstrafbarkeit und die Ausnahmen der §§ 310b, 311, 353b StGB - Auslegung und inhaltliche Tragweite der Bestimmung des § 11 II StGB.....	49
a) Der Versuch und die Vorschriften im Einzelnen .....	50
b) Zur Bestimmung des § 11 II StGB - die Einzelnen Positionen.....	50
c) Kritik und eigene Stellungnahme.....	51
2. Zum Kriterium der "Zwangsläufigkeit" des Erfolgseintritts - Über die Möglichkeit des fahrlässigen Versuches .....	52
a) Zur Zwangsläufigkeit des Erfolgseintritts .....	52
b) Zum fahrlässigen Versuch .....	54
3. Zur Möglichkeit des Versuchs im Rahmen der erfolgsqualifizierten Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen .....	55
a) Erfolgsqualifizierter Versuch - "Vollendungslösung".....	55

	Inhaltsverzeichnis	IX
b) Kritik an der "Vollendungslösung" .....	58	
4. Ergebnis und Zusammenfassung.....	60	
5. Anhang zu II. Die Auswirkungen der im Rahmen der Versuchsproblematik vertretenen Auffassung auf die Strafbarkeit, dargestellt anhand der typischerweise in der Diskussion vorfindbaren Fallkonstellationen. ..	61	
III. Zur Problematik der Teilnahme im Rahmen der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen mit strafbegründender besonderer Folge .....	65	
1. Die Regelung des § 11 II StGB und ihre Konsequenzen für die Bestrafung der am tatbestandlichen Geschehen beteiligten Personen .....	65	
a) Zur Notwendigkeit der Regelung in § 11 II StGB .....	65	
b) Die Positionen im einzelnen (Gössel; Schroeder; Krey/Schneider) - Kritik.....	66	
c) Tatbestandliche Typisierung und Begrenzung des Täterkreises.....	68	
2. Dogmatische Begründbarkeit der in § 11 II StGB getroffenen Regelung .	69	
a) Zur Teilnahme am Fahrlässigkeitsdelikt .....	69	
b) Über die fahrlässige Teilnahme.....	71	
3. Zur Vorsatzfiktion des § 11 II StGB .....	72	
a) Legitimation der Einführung dieser Regelung .....	73	
b) Der Vorsatzteil als Anknüpfungspunkt einer Differenzierung anhand der Kriterien von Täterschaft und Teilnahme .....	73	
c) Bedeutung und Grenzen des § 11 II StGB .....	74	
4. Zu den Beteiligtenverhältnissen im einzelnen - Die Beihilfe .....	75	
a) Die obligatorische Strafmilderung des § 27 II S. 2 StGB .....	75	
b) Die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft - Zur Eingrenzung der Haftung aus dem Fahrlässigkeitstatbestand .....	76	
5. Die Beteiligtenverhältnisse im einzelnen - Die Anstiftung .....	79	
6. Anhang zu III. Die Auswirkungen der im Rahmen der Teilnahme-problematik vertretenen Auffassung auf die Strafbarkeit der Beteiligten, dargestellt anhand der typischerweise vorfindbaren Fallkonstellationen ..	80	
IV. Die Vorschrift des § 315c StGB - Besonderheiten aufgrund der Einordnung als "eigenhändiges" Delikt? .....	82	
1. Strafbarkeitslücken im Bereich mittelbarer Täterschaft - Ursache und Wirkung .....	82	
2. Die Auffassung des § 315c StGB als eigenhändiges Delikt .....	85	
a) Die Position von Rehberg - Kritik .....	86	
b) Die Ansicht von Rudolphi - Kritik.....	87	
c) Zur besonderen Pflichtenstellung des Fahrzeugführers - Befund und inhaltliche Tragweite (Deichmann).....	89	

3. Zwischenergebnis.....	92
a) Die Unabhängigkeit der Überlegungen vom zugrundeliegenden Täterbegriff .....	92
b) Zur Abgrenzung von eigenhändigen- und Sonderdelikten.....	93
c) Die §§ 230, 222 StGB und die Notwendigkeit der Koordinierung .....	93
4. Anhang zu IV. Die praktische Tragweite der hier vertretenen Lösungsvorschläge für die Strafbarkeit, dargestellt anhand der einschlägigen Fallkonstellationen.....	94
 V. Die Vorschrift des § 353b StGB - Besonderheiten aufgrund der Einordnung als echtes Sonderdelikt .....	96
1. Strafbarkeitslücken und Legitimation der Strafbarkeit der Teilnahme Nichtqualifizierter am echten Sonderdelikt.....	96
a) Der Widerspruch in § 28 StGB .....	96
b) Möglichkeiten einer Harmonisierung beider Absätze.....	97
2. Historische Grundlagen und Entstehungsgeschichte der Regelung des heutigen § 28 StGB .....	99
a) Zur Entstehung des § 28 StGB .....	99
b) Umkehrschlüsse und Kompromisse.....	100
3. Zur relativen Unabhängigkeit der Fragestellung von der Auffassung zum Strafgrund der Teilnahme.....	101
a) Rechtsgut, Ausrichtung und Norminhalt der echten Sonderdelikte ....	101
b) Die Stellung des Sonderpflichtigen und die Mißachtung des eigenen Status .....	102
c) Das Herbeiführen gesellschaftlich relevanter Schädigungen als Rechtfertigung der Bestrafung des nichtqualifizierten Teilnehmers - Erinnerungen an die Theorien der Schuld- und Unrechtsteilnahme ...	105
d) Notwendige Konsequenzen innergesellschaftlich privilegierender Positionszuschreibungen.....	106
e) Die Bedeutung des Adressatenkreises innerhalb der Bestimmungen der §§ 120, 258 StGB - Strukturelle Parallelität der Fragestellung.....	107
f) Andere besondere Täterqualifikationen im Vergleich.....	108
4. Ergebnis de lege ferenda .....	109
5. Der qualifizierte Fahrlässigkeitscharakter der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen und die Konsequenz für die Problematik der Teilnahme Nichtqualifizierter am echten Sonderdelikt - Zur Strafbarkeit de lege lata.....	109
 <b>C. 2. Teil .....</b>	111
I. Der Vollrauschtatbestand (§ 323a StGB).....	111

1. Die Struktur zweiatkiger Tatbestände mit strafbegründender besonderer Folge - Abgrenzung zu den Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen des 1. Teils .....	111
2. Unrecht und Strafgrund des Vollrauschtatbestandes.....	112
a) § 323a StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt - Kritik .....	113
b) § 323a StGB als konkretes Gefährdungsdelikt - Kritik.....	116
c) § 323a StGB als konkretes Gefährdungsdelikt eigener Art - Kritik....	118
d) § 323a StGB als erfolgsqualifiziertes Delikt - Kritik .....	120
3. Die zweiatkige Struktur des Vollrauschtatbestandes - Parallelität mit der <i>actio libera in causa</i> .....	122
a) Die <i>actio libera in causa</i> - Ausnahmemodell oder tatbestandsimmanentes Prinzip der Zurechnung .....	122
b) Das Sich-Berauschen als Anfang der tatbestandlichen Ausführungs-handlung .....	123
c) Der Vergleich mit der mittelbaren Täterschaft - Über die <i>actio libera in causa</i> als Prinzip täterschaftlicher Zurechnung.....	125
d) § 30 I StGB und die extensive Weite des Tatbestandes .....	127
e) Die Gleichbehandlung von Anstiftung und mittelbarer Täterschaft....	127
f) Der Vergleich mit dem Fahrlässigkeitsdelikt .....	130
g) Der Vollrauschtatbestand als gesetzliche Ausformulierung des in der <i>actio libera in causa</i> enthaltenen Prinzips .....	132
h) Zur Notwendigkeit der Konkretisierung des Vorsatz- und Fahr-lässigkeitsbezuges .....	133
i) Tatbestandsmäßige Handlung und die Bestimmung der Rechtsguts-bezogenheit.....	134
4. Ergebnis und Zusammenfassung.....	135
II. Der Schlägereitbestand (§ 227 StGB).....	135
1. Unrecht und Strafgrund der Vorschrift .....	135
a) § 227 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt - Kritik .....	136
b) § 227 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt - Kritik.....	138
c) § 227 StGB als erfolgsqualifiziertes Delikt - Kritik .....	139
d) Die zweiatkige Struktur des Schlägereitbestandes - Parallelität mit der Rechtsfigur der <i>actio libera in causa</i> .....	140
e) Über die Reichweite der in der <i>actio libera in causa</i> enthaltenen Grundsätze .....	141
f) Die Notwendigkeit der Konkretisierung des Vorsatz- und Fahr-lässigkeitsbezuges .....	143
g) Tatbestandsmäßige Handlung und Bestimmung der Rechtsguts-bezogenheit.....	143
2. Ergebnis und Zusammenfassung.....	144
III. Die üble Nachrede (§ 186 StGB).....	144
1. Unrecht und Strafgrund der Vorschrift .....	144
a) § 186 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt - Kritik .....	144

b) Die einschränkende Auffassung von Hirsch .....	146
c) Die Ehre als innerer Wert - Interpretation und Konsequenzen für das Verständnis der Vorschrift des § 186 StGB.....	148
d) Die Nichterweislichkeit der Wahrheit als Merkmal des Tatbestandes der üblen Nachrede .....	149
e) Die zweiaktige Struktur des Tatbestandes der üblen Nachrede - Parallelität mit den Vorschriften der §§ 227, 323a StGB und der <i>actio libera in causa</i> .....	152
2. Ergebnis und Zusammenfassung.....	154
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>155</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>169</b>

## **A. Einführung und Festlegung des Erörterungsgegenstandes**

Während der Thematik des erfolgsqualifizierten Deliktes bis in die jüngste Zeit im Wege zahlreicher Veröffentlichungen<sup>1</sup> ein beachtenswertes Interesse zuteil wurde, sind jene Delikte, bei denen durch den Eintritt der "Folge" eine Strafbarkeit überhaupt erst begründet wird, demgegenüber in der strafrechtlichen Literatur mehr oder weniger "stiefmütterlich" behandelt worden. Diesem Befund entsprechend muß die Zielsetzung dieser Arbeit darin bestehen, die mit dieser Deliktsgruppe verknüpfte Problematik näher zu beleuchten, damit eine überzeugende Einordnung in das Gesamtsystem der unterschiedlichen Tatbestandskategorien gewährleistet und auf der Grundlage des dabei gewonnenen Ergebnisses die Anregung zu einer weiterführenden Diskussion ermöglicht wird. Die Verwirklichung dieser Vorgabe erfordert zunächst die Festlegung des Erörterungsgegenstandes, womit - soweit notwendig - zugleich eine Abgrenzung zu anderen tatbestandlichen Erscheinungsformen verbunden ist.

In den Bereich der Delikte mit strafbegründender besonderer "Folge" fallen zwei unterscheidbare Gruppen von Tatbeständen. Einerseits kann sich der Eintritt jener strafbegründenden Folge als Resultat einer einzigen Aktion darstellen, andererseits existieren Tatbestände, bei denen diese Folge sich nicht bereits unmittelbar durch die zeitlich primäre Aktion, sondern erst über eine weitere Aktion des Täters oder dritter Personen in der Außenwelt manifestiert. Zu diesen in engerem Sinne zweiaktigen Tatbeständen sind die §§ 323a, 227 und 186 StGB<sup>2</sup> zu zählen, wobei dem Vorliegen der die Strafbarkeit erst begründenden Folge dort der herrschenden Auffassung gemäß lediglich die Funktion einer sog. objektiven Bedingung der Strafbarkeit zugesprochen werden soll. Eine nähere dogmatisch-orientierte Analyse dieser Tatbestände bleibt - unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten, der h.M. zugrundeliegenden Prämissen - dem zweiten Teil dieser Ausführungen vorbehalten.

---

<sup>1</sup> In alphabetischer Reihenfolge sind stellvertretend die folgenden Beiträge zu nennen: *Diez-Ripollés*, ZStw 96 (1984), S. 1059 ff.; *Dornseifer*, Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, S. 427 ff.; *Geilen*, Festschrift für Welzel, S. 655 ff.; *Gössel*, Festschrift für Lange, S. 219 ff.; *Hirsch*, GA 1972, S. 65 ff.; *ders.*, Festschrift für Oehler, S. 111 ff.; *Küpper*, Der „unmittelbare“ Zusammenhang (1982); *Lorenzen*, Rechtsnatur (1981); *Lüdeking-Kupzok*, Der erfolgsqualifizierte Versuch (1979); *Paeffgen*, JZ 1989, 220 ff.; *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte (1986); *Wolter*, JuS 1981, 168 ff.; *ders.*, GA 1984, S. 443 ff.

<sup>2</sup> Die vorbenannte Reihenfolge orientiert sich an der Chronologie der späteren Erörterung.

Der erste Teil wird somit durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit der zuvorderst benannten Deliktsart bestimmt. Insofern ist jedoch eine Reduzierung auf den Kreis der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen, bei denen dem Eintritt der Folge zwar ein vom subjektiven Planungshorizont zu umfassender Charakter attestiert wird, die jedoch auf der Grundlage der Bestimmung des § 11 II StGB der herrschenden Ansicht zufolge den Vorsatzdelikten entsprechend behandelt werden sollen, geboten, denn die Zuordnung der mit den sogenannten Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen korrespondierenden "Vorsatz-Vorsatz-" und "Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeitskombinationen" ist umstritten, so daß diesen daher keine unter dogmatischen Gesichtspunkten interessierende eigenständige Bedeutung zukommt<sup>3</sup>.

Aus der näheren Betrachtung auszuscheiden haben im Grunde aber auch die erfolgsqualifizierten Delikte. Von den Tatbeständen der §§ 323a, 227 und 186 StGB heben sie sich strukturell dadurch ab, daß sich die qualifizierende Folge nicht erst auf der Grundlage einer weiteren Aktion einstellt, während bei ihnen - im Gegensatz zu den Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen mit strafbegründender besonderer Folge - durch das auf den grunddeliktischen Erfolg ausgerichtete Handeln bereits ein selbständiger Strafbarkeit unter fallender Erfolg eintritt, in dessen fortlaufender, unmittelbarer Entwicklung dann eine weitere diesen qualifizierende Folge hervorgerufen wird<sup>4</sup>. Soweit jedoch die grundsätzliche Differenz, die zwischen den erfolgsqualifizierten Delikten und den Tatbeständen mit strafbegründender besonderer Folge besteht, sich als das Resultat einer rein formellen Sichtweise darstellen sollte, inhaltlich betrachtet demgegenüber eine Übereinstimmung festzustellen ist, wird es nebst einer dementsprechenden Klarstellung angezeigt sein, auch die insoweit vorbezeichneten Konsequenzen für die Bewertung der erfolgsqualifizierten Delikte aufzuzeigen.

Ohnehin wird das durch die Ermittlung der Tatbestandsstruktur der Delikte mit strafbegründender besonderer Folge gewonnene Ergebnis durch die ausführliche Beschreibung der Auswirkungen, die damit einhergehen, abzusichern und zu vervollständigen sein, wobei diese bereichsspezifisch angelegte Analyse, die durch die Darstellung der jeweils relevanten Fallkonstellationen angereichert wird - im Hinblick auf den 1. Teil - insbesondere die Problematik des Versuchs und der Teilnahme betrifft.

---

<sup>3</sup> Dazu näher S. 4 f.

<sup>4</sup> Es geht dabei quasi um ein vermeidbares Mißlingen der erfolgsbezogenen Vorsatzbeschränkung. Zur Terminologie und Unterscheidung siehe Krey/Schneider, NJW 1970, 640 ff.; Gössel, Festschrift für Lange, S. 219 (220); Hirsch, GA 1972, 65 (72).

## B. 1. Teil

### I. Die Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen mit strafbegründender besonderer Folge - Struktur und dogmatische Einordnung

#### 1. Zu den Mischformen der Tatbestandsrealisation

Das Strafgesetzbuch kennt neben reinen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten auch Mischformen der Tatbestandsrealisation, bei denen ein Teil des Tatbestandes vorsätzlich verwirklicht werden muß, während in Bezug auf einen anderen Teil des Tatbestandes Fahrlässigkeit ausreicht. Zur Gruppe dieser Delikte, die als Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen bezeichnet werden, zählen sowohl die durch hinzutretende Fahrlässigkeit qualifizierten vorsätzlichen Delikte, bei denen, auf einem an und für sich schon mit Strafe bedrohten Grundtatbestand aufbauend, ein zusätzlich eintretender schwererer Erfolg durch den Täter wenigstens fahrlässig verwirklicht worden sein muß - so z.B. die §§ 177 III, 224, 226, und 251 StGB -, als auch diejenigen Delikte, bei denen dieser Vorsatzteil des Tatbestandes, für sich betrachtet, an keiner Stelle des Strafgesetzbuches pönalisiert ist, die Strafbarkeit also durch den fahrlässig herbeigeführten Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges überhaupt erstmalig begründet wird<sup>5</sup>.

#### a) Die Vorschriften im Einzelnen

Diese zuletzt genannte Kategorie, die Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination mit strafbegründender besonderer Folge, setzt sich aus einer Anzahl von Delikten zusammen, die einerseits eine verschiedenartige Rechtsgutsbezogenheit aufweisen, sich andererseits jedoch in ihrer grundsätzlichen Struktur durch weitestgehende Kongruenz auszeichnen. Es sind dies namentlich die Tatbestände der §§ 97 I; 109e V; 109g IV; 283 IV Nr.2; 310b II; 311 IV; 311e IV; 315 IV; 315a III Nr.1; 315b IV; 315c III Nr.1; 323 III; 330 V; 330a II und 353b I S.2 StGB.

Der ganz überwiegende Teil dieser Vorschriften<sup>6</sup> untergliedert sich dabei in drei verschiedene Formen der Tatbestandsverwirklichung. In einem voranstehenden Absatz wird die Strafbarkeit derjenigen Täter beschrieben, die nicht nur

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu *Krey/Schneider*, NJW 1970, S. 640 ff.

<sup>6</sup> Anders z.B. §§ 330a und 353b StGB, die jeweils nur Vorsatz-Vorsatz- und Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen beinhalten.